

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

Wahlordnung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (WahIO-HTW)

vom 8. Oktober 2012¹

unter Berücksichtigung der 1. Änderungsordnung vom 14. Oktober 2019²

nichtamtliche Lesefassung

(verbindlich sind die in den Amtlichen Mitteilungsblättern der HTW veröffentlichten Fassungen)

Inhaltsübersicht

Abschnitt I – Grundsätze

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Wahlgrundsätze
- § 3 Wahlkreise
- § 4 Zentraler Wahlvorstand

Abschnitt II – Wahlen zu den Gremien

- § 5 Grundlegende Aufgaben des ZWV
- § 6 Geschäftsstelle des ZWV
- § 7 Termine und Fristen
- § 8 Wahlbekanntmachung
- § 9 Wähler- und Wählerinnenverzeichnisse
- § 10 Wahlvorschläge
- § 11 Prüfung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge
- § 12 Stimmzettel
- § 13 Briefwahl
- § 14 Auswertung der Wahlbriefe
- § 15 Urnenwahl
- § 16 Ungültigkeit der Stimmzettel
- § 17 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 18 Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses
- § 19 Wiederholungswahl, Nachwahl
- § 20 Mandatsnachfolge
- § 21 Wahl der Frauenbeauftragten und deren Stellvertreterinnen
- § 22 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Abschnitt III – Wahlen in den Gremien

- § 23 Wahlgrundsätze
- § 24 Organisatorische Durchführung der Wahlen

¹ HTW AmtlMittBl. Nr. 01/13 S. 3 ff.

² HTW AmtlMittBl. Nr. 25/19 S. 529 ff.

- § 25 Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin
- § 26 Wahl des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin für Forschung
- § 27 Wahl des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin für Lehre
- § 28 Wahl des Kanzlers oder der Kanzlerin
- § 29 Abberufung der Mitglieder der Hochschulleitung
- § 30 Wahl des oder der Vorsitzenden des Akademischen Senats und des Kuratoriums
- § 31 Wahl und Abwahl der Dekane und Dekaninnen und der Prodekane und Prodekaninnen
- § 32 Wahl des oder der Vorsitzenden des Institutsrates des Berliner Instituts für Akademische Weiterbildung (BifAW) und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin sowie der Vorsitzenden von Räten der ZE und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen

Abschnitt IV – Schlussvorschriften

- § 33 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Abschnitt I – Grundsätze

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt die organisatorische Durchführung der Wahlen zu den Gremien und innerhalb der Gremien der HTW Berlin.
- (2) Gremien im Sinne des Absatzes 1 sind:
 - 1. das Kuratorium gemäß § 13 HTW-Satzung,
 - 2. der Akademische Senat,
 - 3. die Fachbereichsräte,
 - 4. die Räte der Zentraleinrichtungen (ZE), soweit nicht spezielle Satzungsregelungen für eine ZE etwas anderes bestimmen,
 - 5. der Institutsrat des Berliner Instituts für Akademische Weiterbildung (BifAW).
- (3) Für die Vertretung in den Gremien gemäß Absatz 2 bilden gemäß § 45 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 BerlHG je eine Mitgliedergruppe:
 - 1. die Professoren und Professorinnen einschließlich der Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen, Vertretungsprofessoren und Vertretungsprofessorinnen, Gastprofessoren und Gastprofessorinnen,
 - 2. die Akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (die Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die Lehrbeauftragten sowie die gastweise tätigen Lehrkräfte),
 - 3. die Studenten und Studentinnen,
 - 4. die sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.
- (4) Hauptberufliche Beschäftigte eines Fachbereichs, die auch einer ZE oder dem BifAW angehören, sind für die Gremien beider Organisationseinheiten wahlberechtigt und wählbar.
- (5) Wahlen innerhalb von Gremien gemäß Absatz 1 sind die Wahlen folgender Funktionsträger und Funktionsträgerinnen:

1. Präsident oder Präsidentin, Vizepräsident oder Vizepräsidentin für Forschung und Vizepräsident oder Vizepräsidentin für Lehre, Kanzler oder Kanzlerin,
2. Vorsitzender oder Vorsitzende des Akademischen Senats oder ihr Stellvertreter oder Stellvertreterin,
3. Dekane oder Dekaninnen und Prodekane oder Prodekaninnen,
4. Vorsitzende der Räte der ZE und Vorsitzender oder Vorsitzende des Institutsrates des BIFAW und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen.

§ 2

Wahlgrundsätze

- (1) Die Wahlen zu den Gremien gemäß § 1 Absatz 2 Nr. 1 bis 3 und 5 werden nach dem Grundsatz der personalisierten Verhältniswahl gemäß § 2 HWGVO durchgeführt. Wird für eine Wahl gemäß Satz 1 nur ein Wahlvorschlag vorgelegt, findet insoweit eine Mehrheitswahl statt.
- (2) Bei der Mehrheitswahl hat der Wähler oder die Wählerin so viele Stimmen, wie Sitze zu vergeben sind. Stimmenhäufung ist unzulässig. Soweit diese Ordnung nichts anderes regelt, sind der Reihenfolge nach diejenigen Bewerber oder Bewerberinnen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.
- (3) Einer Wahl bedarf es nicht, wenn die Zahl der Angehörigen einer Gruppe gleich oder geringer ist als die Zahl der ihr zustehenden Mandate. Satz 1 gilt auch für den Fall, dass nicht mehr Kandidaten oder Kandidatinnen vorgeschlagen werden als Mandate zu vergeben sind.
- (4) Bei den Wahlen zu Gremien werden die Vertreter und Vertreterinnen der Mitgliedergruppen gemäß § 45 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 BerlHG jeweils nur von den Angehörigen ihrer Gruppe gewählt.
- (5) Bei Wahlen innerhalb eines Gremiums sind nur dessen stimmberechtigte Mitglieder wahlberechtigt.

§ 3

Wahlkreise

- (1) Bei den Wahlen zu Gremien gemäß § 1 Absatz 2 Nr. 1, 2 und 5 werden Wahlkreise gebildet.
- (2) Ein Fachbereich bildet jeweils einen Wahlkreis. Einen weiteren Wahlkreis bilden die ZE Hochschulrechenzentrum und Fremdsprachen.
- (3) Die Organisationseinheiten, die nicht unter Absatz 2 genannt sind, werden zu einem Wahlkreis zusammengefasst.

§ 4

Zentraler Wahlvorstand

- (1) Für die Wahlen nach dieser Wahlordnung wird ein Zentraler Wahlvorstand (ZWV) gebildet. Die Mitglieder des ZWV werden nach Mitgliedergruppen getrennt vom Akademischen Senat benannt. Dem ZWV gehören an
 1. 1 Mitglied aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen
 2. 1 Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
 3. 1 Mitglied aus der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
 4. 1 Mitglied aus der Gruppe der Studierenden

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin zu benennen.
Die Zusammensetzung des ZWV gemäß Satz 3 und 4 wird jeweils unmittelbar nach dessen Konstituierung durch hochschulöffentlichen Aushang sowie auf der Internetseite des ZWV bekanntgegeben.

- (2) Der ZWV überwacht die Durchführung der Wahlen. Dabei kann er sich zur Unterstützung der Geschäftsstelle des ZWV bedienen.
- (3) Der ZWV wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin.
- (4) Der ZWV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Wird der ZWV nach Beschlussunfähigkeit zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut einberufen, so ist er in jedem Fall beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen wurde.
- (5) Der ZWV fertigt über jede seiner Sitzungen eine Niederschrift an.
- (6) Der ZWV nimmt die ihm zugewiesenen Aufgaben nach dieser Ordnung auch bei den Wahlen zum Studierendenparlament der HTW Berlin wahr, wenn ein entsprechender Antrag des Studierendenparlaments vorliegt. Ferner kann der ZWV die ihm zugewiesenen Aufgaben nach dieser Ordnung auf Antrag eines jeden Fachschaftrates auch bei den Wahlen zu diesem Fachschaftrat wahrnehmen.
- (7) Die Mitglieder des ZWV sind zu gewissenhafter und unparteiischer Wahrnehmung ihres Amtes verpflichtet.
- (8) Die Zusammensetzung des ZWV und die Bestellung der örtlichen Wahlvorstände wird von der Geschäftsstelle des ZWV eine Woche vor dem Tag der jeweiligen Wahl hochschulöffentlich bekannt gegeben.
- (9) Scheidet ein Mitglied aus dem ZWV aus, hat der oder die Vorsitzende des Akademischen Senats der HTW Berlin dafür Sorge zu tragen, dass unverzüglich ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin benannt wird.
- (10) Wahlbewerber und Wahlbewerberinnen können dem ZWV in der Zeit zwischen Abgabe der Wahlvorschläge und der rechtskräftigen Feststellung des amtlichen Wahlergebnisses nicht angehören. Beim Zusammentreffen einer Kandidatur mit der Mitgliedschaft im ZWV ruht die Mitgliedschaft für diese Zeit. Für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft müssen gemäß Absatz 1 Ersatzmitglieder unverzüglich benannt oder bestellt werden. Die Sätze 1 und 3 gelten auch für die Mitglieder der örtlichen Wahlvorstände gem. § 6 Abs. 7.
- (11) Die Amtszeit des ZWV beträgt 2 Jahre.

Abschnitt II – Wahlen zu den Gremien

§ 5

Grundlegende Aufgaben des ZWV

Der ZWV überwacht die Durchführung der Wahlen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung von Widersprüchen gegen

1. das Wähler- und Wählerinnenverzeichnis
2. die Ablehnung von Wahlvorschlägen, sofern die Geschäftsstelle des ZWV (§ 6) den Widersprüchen nach Nr. 1 und Nr. 2 nicht abhelfen kann
und

3. die Gültigkeit der durchgeführten Wahl.

Dabei kann er sich zur Unterstützung der Geschäftsstelle des ZWV bedienen.

§ 6

Geschäftsstelle des ZWV

- (1) Zur Unterstützung des ZWV wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Der Leiter oder die Leiterin der Geschäftsstelle und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin werden von dem Kanzler oder der Kanzlerin im Benehmen mit dem oder der Vorsitzenden des ZWV bestellt.
- (2) Die Geschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte des ZWV. Sie bereitet die Wahlen auf der Grundlage der Entscheidungen des ZWV vor und sorgt für deren ordnungsgemäße Durchführung sowie für die Veröffentlichung der Wahlergebnisse.
- (3) Die Sitzungen des ZWV finden am Dienstsitz der Zentralen Hochschulverwaltung statt. Der Leiter oder die Leiterin der Geschäftsstelle des ZWV hat das Recht an den Sitzungen mit Rede- und Antragsrecht teilzunehmen.
- (4) Der oder die Vorsitzende des ZWV und die Geschäftsstelle des ZWV entscheiden gemeinsam über laufende Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Wahl unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften, es sei denn, dass diese Wahlordnung eine Entscheidung des ZWV vorschreibt.
- (5) Die Geschäftsstelle des ZWV hat vorbehaltlich der Zuständigkeit des ZWV folgende Aufgaben:
 1. Aufstellung des Terminplans,
 2. Anforderung und Berichtigung von Wähler- und Wählerinnenverzeichnissen,
 3. Erstellung und Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung,
 4. Bestellung der örtlichen Wahlvorstände,
 5. Ausgabe der Vordrucke für Wahlvorschläge,
 6. Entgegennahme und Überprüfung der Wahlvorschläge,
 7. Vorprüfung bei Widersprüchen gegen
 - a) das Wähler- und Wählerinnenverzeichnis
 - b) die Ablehnung von Wahlvorschlägen
 8. Veröffentlichung der Wahlvorschläge,
 9. Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen und Kenntlichmachung im Wähler- und Wählerinnenverzeichnis,
 10. Entgegennahme der Briefwahlunterlagen,
 11. Koordinierung der Stimmenauszählung,
 12. Niederschrift und Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- (6) Bekanntmachungen und Mitteilungen der Geschäftsstelle des ZWV werden an den dafür vorgesehenen Stellen (Aushangkästen) sowie auf der Internetseite des ZWV veröffentlicht, soweit in dieser Wahlordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (7) Die Hochschulleitung bestellt auf Vorschlag der Wahlkreise mindestens 6 wahlberechtigte Mitglieder pro Wahlkreis als örtliche Wahlvorstände für die Durchführung der Wahlen in den Wahlkreisen. Die Bestellung als Mitglied des örtlichen Wahlvorstandes kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden, über dessen Anerkennung die Hochschulleitung entscheidet.

§ 7

Termine und Fristen

- (1) Durch die Bestimmung des Zeitpunktes der Wahl sind die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen.
- (2) Der ZWV, der damit die Geschäftsstelle des ZWV beauftragen kann, setzt die Wahltermine fest und macht sie spätestens am 60. Kalendertag vor dem Wahltag bekannt. Die Bekanntmachungen des ZWV und der Geschäftsstelle des ZWV erfolgen durch hochschulöffentlichen Aushang sowie auf der Internetseite des ZWV.
- (3) Soweit diese Ordnung Fristen vorsieht, enden diese am letzten Tag um 14 Uhr. Endet eine Frist an einem Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so ist für die Fristwahrung der nächste Werktag maßgebend.
- (4) Die Fristen nach Absatz 2 und § 10 Absatz 3 können von der Geschäftsstelle des ZWV in begründeten Fällen bis auf die Hälfte verkürzt werden. Satz 1 gilt nicht für die Fristen für die Zusendung von Briefwahlunterlagen und für die Einlegung von Einsprüchen.

§ 8

Wahlbekanntmachung

- (1) Die Geschäftsstelle des ZWV erstellt die Wahlbekanntmachung zur Wahl, die bis zum Tage der Stimmabgabe aushängen muss.

Die Wahlbekanntmachung enthält folgende Angaben:

1. Wahltermin und Wahlzeit,
 2. Gegenstand und Art der Wahl,
 3. Wahlberechtigung und Wählbarkeit,
 4. Abgabefrist, Form und Veröffentlichung der Wahlvorschläge,
 5. Einspruchsfrist gegen Wahlvorschläge,
 6. Frist zur Einsichtnahme in das Wähler- und Wählerinnenverzeichnis,
 7. Frist für Einsprüche gegen das Wähler- und Wählerinnenverzeichnis,
 8. Versand und Rücklauf der Briefwahlunterlagen,
 9. Zeitpunkt der Feststellung der vorläufigen Wahlergebnisse,
 10. Frist für Einsprüche gegen die Feststellung der vorläufigen Wahlergebnisse und
 11. Zeitpunkt der Feststellung des amtlichen Wahlergebnisses.
- (2) Ort und Öffnungszeit der Wahlräume werden spätestens eine Woche vor dem Wahltermin von der Geschäftsstelle des ZWV in einer gesonderten Bekanntmachung mitgeteilt. Die vorläufigen und amtlichen Wahlergebnisse werden in einer gesonderten Bekanntmachung veröffentlicht.
 - (3) Die Wahlbekanntmachungen und andere im Zusammenhang mit der Wahl erforderliche Bekanntmachungen ergehen durch die Geschäftsstelle des ZWV an die Dekanate bzw. Leitungen der ZE Hochschulrechenzentrum und Fremdsprachen, die für den rechtzeitigen hochschulöffentlichen Aushang in Bezug auf den Lauf von Fristen in ihrem Bereich Sorge zu tragen haben.

§ 9

Wähler- und Wählerinnenverzeichnisse

- (1) Für Wahlen zu den Gremien gemäß § 1 Absatz 2 stellt der ZWV, der damit die Geschäftsstelle des ZWV beauftragen kann, - gegebenenfalls je Wahlkreis - ein nach Mitgliedergruppen gemäß § 45 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 BerIHG gegliedertes Wähler- und Wählerinnenverzeichnis auf. Es enthält Vor- und Familiennamen sowie Geschlecht der Wähler und Wählerinnen, bei Studierenden zusätzlich die Matrikelnummer und bei Namensgleichheit zusätzlich auch den Studiengang und ggf. das Geburtsjahr.
- (2) Das Wähler- und Wählerinnenverzeichnis wird zwei Wochen in der Geschäftsstelle des ZWV sowie in den jeweiligen Wahlkreisen (Sekretariate der Fachbereiche und Zentraleinrichtungen) zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Wahlberechtigte können innerhalb der nach § 8 Absatz 1 Nr. 7 bekannt gemachten Frist beim ZWV schriftlich Einspruch gegen das Wähler- und Wählerinnenverzeichnis ihrer Mitgliedergruppe gemäß § 45 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 BerIHG einlegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, haben sie die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
- (3) Bei Offenkundigkeit wird eine Entscheidung gemäß § 6 Absatz 4 getroffen. Die Geschäftsstelle des ZWV nimmt die Berichtigung des Wähler- und Wählerinnenverzeichnis vor, die auf Grund der Einsprüche oder eigener Feststellung erforderlich ist.
- (4) Das Wähler- und Wählerinnenverzeichnis wird von der Geschäftsstelle des ZWV am Tag vor dem Beginn der Wahl um 14 Uhr abgeschlossen. Nach Abschluss des Wähler- und Wählerinnenverzeichnisses sind Veränderungen nicht mehr zulässig.

§ 10

Wahlvorschläge

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in einen Wahlvorschlag ist die Wählbarkeit nach den Regelungen der HWGVO und den sonstigen für die HTW maßgeblichen Rechtsvorschriften. Verliert ein Bewerber oder eine Bewerberin nach Ablauf der Frist gemäß Absatz 3 die Wählbarkeit, so berührt dies nicht die Gültigkeit des Wahlvorschlages.
- (2) Jeder Bewerber oder jede Bewerberin kann sich zur Wahl für ein bestimmtes Gremium nur auf einem Wahlvorschlag bewerben. Bewerber oder Bewerberinnen, die auf mehreren Wahlvorschlägen genannt und wählbar sind, werden auf allen Wahlvorschlägen gestrichen.
- (3) Die Frist zur Abgabe von Wahlvorschlägen zu den Gremien gemäß § 1 Absatz 2 endet am 30. Tage vor dem Beginn der Wahl. Nach Ablauf dieser Frist kann eine Wahlbewerbung nicht mehr zurückgezogen werden.
- (4) Ein Wahlvorschlag für die Wahlen zu Gremien gemäß § 1 Absatz 2 Nr. 1 bis 3 und 5 muss mindestens drei Bewerber oder Bewerberinnen enthalten.
- (5) Wahlvorschläge können mit einem Kennwort von höchstens 35 Anschlägen versehen werden. Das Kennwort darf keine rechtswidrigen oder zu Verwechslungen führenden Begriffe enthalten.
- (6) Wahlvorschläge sind auf den von der Geschäftsstelle des ZWV herausgegebenen Formblättern unter Angabe der Mitgliedergruppenzugehörigkeit gemäß § 45 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 BerIHG bei ihr einzureichen. Sie müssen über jeden Bewerber oder jede Bewerberin folgende Angaben enthalten:
 1. Vor- und Familiennamen,
 2. Wahlkreis,
 3. bei Studierenden zusätzlich die Matrikelnummer.

Die Bewerber und Bewerberinnen müssen ihre Zustimmung zu dem Wahlvorschlag jeweils durch eigenhändige Unterschrift erklären.

- (7) Vorschlagsberechtigt sind die wahlberechtigten Mitglieder der HTW Berlin. § 2 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 11

Prüfung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge

- (1) Die Geschäftsstelle des ZWV und ein Mitglied des ZWV prüfen die Zulässigkeit der Wahlvorschläge. Wahlvorschläge, die den Vorschriften des § 10 nicht entsprechen oder mehrdeutig sind, dürfen nicht zugelassen werden.
- (2) Liegen bei einer personalisierten Verhältniswahl mehrere gültige Wahlvorschläge vor, so wird deren Reihenfolge auf dem Stimmzettel von der Geschäftsstelle des ZWV durch Losentscheid ermittelt. Der Losentscheid wird durch die Wahlvorschlagsübersichten bekannt gegeben.
- (3) Die Geschäftsstelle des ZWV macht die zugelassenen Wahlvorschläge unverzüglich bekannt. Die Bekanntmachung enthält nur Namen und Vornamen der Bewerber und Bewerberinnen, bei Namensgleichheit im Einzelfall zusätzlich auch den Fachbereich und wenn erforderlich den Studiengang und ggf. auch das Geburtsjahr.
- (4) Gegen die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Wahlvorschlags kann jeder oder jede Wahlberechtigte innerhalb von drei Werktagen nach der Bekanntmachung schriftlich beim ZWV Einspruch einlegen; einspruchsberechtigt sind Wahlberechtigte nur für ihre Mitgliedergruppe gemäß § 45 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 BerlHG. Über den Einspruch entscheidet der ZWV. Über eine ablehnende Entscheidung erteilt die Geschäftsstelle des ZWV einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 12

Stimmzettel

- (1) Zur Durchführung der Wahlen werden getrennt nach Gremien und Mitgliedergruppen jeweils gesonderte Stimmzettel von der Geschäftsstelle des ZWV herausgegeben. Auf ihnen sind die zugelassenen Wahlvorschläge - gegebenenfalls in der gemäß § 11 Absatz 2 festgelegten Reihenfolge - aufzuführen.
- (2) Bei Mehrheitswahlen sind die Namen aller Bewerber oder Bewerberinnen in der Reihenfolge des eingereichten Wahlvorschlags aufzuführen; dies gilt auch, wenn bei einer personalisierten Verhältniswahl nur ein Wahlvorschlag vorgelegt wird.

§ 13

Briefwahl

- (1) Bei den Wahlen zu Gremien wird die Möglichkeit der Briefwahl auf Antrag zugelassen. Der Antrag muss spätestens am zwanzigsten Tag vor dem Beginn der Wahl bei der Geschäftsstelle des ZWV unter Angabe der Zustellungsadresse beantragt worden sein. Ist nach Ablauf der Frist gemäß Satz 1 der Wähler oder die Wählerin aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert, an der Urnenwahl teilzunehmen, so kann die Geschäftsstelle des ZWV auf schriftlichen Antrag die Briefwahlunterlagen bis zum Tag vor der Wahl, 14 Uhr, aushändigen.
- (2) Der Versand der Briefwahlunterlagen erfolgt spätestens am achten Tag vor dem Beginn der Wahl.

(3) Die Briefwahlunterlagen umfassen:

1. den Wahlschein,
2. den oder die Stimmzettel,
3. der Wahlumschlag,
4. den Wahlbriefumschlag (Umschlag für die Rücksendung der Briefwahlunterlagen).

(4) Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich seinen oder seine Stimmzettel, legt ihn oder sie in den Stimmzettelumschlag, klebt ihn zu und legt ihn zusammen mit dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag. Auf dem Wahlschein muss der oder die Wahlberechtigte durch seine oder ihre Unterschrift versichern, dass er oder sie den Stimmzettel eigenhändig gekennzeichnet hat.

(5) Wer von der Briefwahl Gebrauch gemacht hat, darf nicht mehr an der Urnenwahl teilnehmen. Der rechtzeitige Zugang des Wahlbriefes liegt ausschließlich in der Risikosphäre des Wählers oder der Wählerin.

§ 14

Auswertung der Wahlbriefe

(1) Der Wahlbrief muss bis zum Abschluss der Wahlhandlung der Geschäftsstelle des ZWV zugegangen sein.

(2) Ein Wahlbrief ist ungültig

1. wenn dem Stimmzettelumschlag kein gültiger oder kein mit der vorgeschriebenen Versicherung des Wählers oder der Wählerin versehener Wahlschein beigefügt ist,
2. wenn der Stimmzettelumschlag unverschlossen ist,
3. wenn der Name des Wahlscheininhabers oder der Wahlscheininhaberin im Wähler- und Wählerinnenverzeichnis nicht enthalten ist,
4. wenn sich im Wähler- und Wählerinnenverzeichnis ein Hinweis auf eine Stimmabgabe durch Urnenwahl findet.

(3) Die Gründe der Zurückweisung sind in den Wahlunterlagen und im Protokoll zu vermerken; die zugehörigen Stimmzettelumschläge sind ungeöffnet zu vernichten.

(4) Enthält ein Stimmzettelumschlag weniger Stimmzettel als vorgesehen, so sind die abgegebenen Stimmzettel gültig. Enthält ein Stimmzettelumschlag mehr Stimmzettel als vorgesehen, so gelten mehrere gleichartige Stimmzettel, wenn ihre Kennzeichnung gleichlautend ist oder nur ein Stimmzettel gekennzeichnet ist, als eine Stimme, andernfalls sind sie ungültig.

§ 15

Urnenwahl

(1) Die Geschäftsstelle des ZWV bestimmt aus dem Kreis der nach § 6 Absatz 7 bestellten Mitglieder der örtlichen Wahlvorstände für jeden Wahlkreis zwei leitende Wahlvorstände sowie mindestens vier weitere Mitglieder. Die leitenden Mitglieder der örtlichen Wahlvorstände sorgen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl. Auftretende Unregelmäßigkeiten während der Wahlhandlung sind in der anzufertigenden Niederschrift festzuhalten. Während der Wahlhandlung müssen im Wahlraum mindestens ein leitendes Mitglied und ein weiteres Mitglied des jeweiligen örtlichen Wahlvorstandes anwesend sein. Dies gilt auch für den Fall, dass sich mehrere Wahlkreise eines Wahllokals bedienen. Für den Fall, dass ein Wahlkreis die Durchführung der Wahlen für einzelne Studiengänge eines anderen Wahlkreises mit übernommen hat, obliegt die Urnenwahl dem durchführenden örtlichen Wahlvorstand. Die örtlichen Wahlvorstände haben dafür zu sorgen, dass sich in

der Wahlkabine nicht mehr als ein Wähler oder eine Wählerin aufhält. In den Wahlräumen ist jede Wahlwerbung untersagt. Die leitenden Mitglieder der örtlichen Wahlvorstände üben im Wahlraum das Hausrecht im Auftrag des Präsidenten oder der Präsidentin aus.

- (2) Beim Betreten des Wahlraums legt der Wähler oder die Wählerin dem Wahlhelfer oder der Wahlhelferin seinen oder ihren Personalausweis oder einen anderen geeigneten gültigen amtlichen Identitätsnachweis aus. Auf die Vorlage eines Identitätsnachweises kann verzichtet werden, wenn der Wähler oder die Wählerin von Person bekannt ist. Der Wähler oder die Wählerin erhält den oder die Stimmzettel, begibt sich in die Wahlkabine und kennzeichnet den oder diese dort. Die Stimmabgabe ist im Wähler- und Wählerinnenverzeichnis zu vermerken. Danach wirft der Wähler oder die Wählerin den oder die Stimmzettel in die Wahlurne.
- (3) Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen. Diesem ist das Wähler- und Wählerinnenverzeichnis mit Kennzeichnung der Stimmabgabe beizufügen. Das Protokoll muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 1. Beginn und Ende der Wahlhandlung,
 2. Mitglieder der Wahlleitung und ihre jeweiligen Anwesenheitszeiten,
 3. erhaltene und übergebene Wahlunterlagen,
 4. besondere Vorkommnisse.
- (4) Wer von der Briefwahl Gebrauch gemacht hat, darf nicht mehr an der Urnenwahl teilnehmen.

§ 16

Ungültigkeit der Stimmzettel

Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. er nicht gekennzeichnet ist,
2. er erkennbar nicht von der Geschäftsstelle des ZWV herausgegeben ist,
3. aus seiner Kennzeichnung der Wille des Wählers oder der Wählerin nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
4. er über die Kennzeichnung hinaus einen Zusatz enthält,
5. auf ihm bei einer personalisierten Verhältniswahl gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 mehr als ein Bewerber oder eine Bewerberin gekennzeichnet wurden,
6. mit ihm bei einer Mehrheitswahl gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 mehr Stimmen abgegeben wurden, als dem Wähler oder der Wählerin zustehen,
7. er im Falle der Mehrheitswahl entgegen § 2 Absatz 3 Satz 2 Stimmenhäufungen enthält.

§ 17

Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Die Geschäftsstelle des ZWV koordiniert und überwacht nach Abschluss der Wahlhandlung, spätestens jedoch einen Tag nach Stimmabgabe, die Auszählung der Stimmen durch Mitglieder der bestellten örtlichen Wahlvorstände und stellt das Wahlergebnis fest.
- (2) Die Auszählung und die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgen öffentlich. Die Geschäftsstelle des ZWV kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben gemäß Absatz 1 auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann.
- (3) Die Feststellung des Wahlergebnisses umfasst mindestens Angaben über
 1. die Wahlbeteiligung,
 2. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,

3. die Zahl der auf die einzelnen Listen oder Bewerber oder Bewerberinnen entfallenen Stimmen,
 4. die Namen der gewählten Bewerber oder Bewerberinnen und die der Nachrücker und Nachrückerinnen.
- (4) Die Verteilung der Mandate und der Nachrückfolge bestimmt sich im Falle der Wahl gemäß § 2 Absatz 1 nach Maßgabe des § 2 Absatz 3 und 4 HWGVO. Bei Mehrheitswahl entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.
- (5) Entfallen auf eine Liste mehr Sitze als sie Bewerber und Bewerberinnen enthält, so bleiben die überzähligen Sitze frei.
- (6) Die Feststellung des Wahlergebnisses wird von der Geschäftsstelle des ZWV unbeschadet möglicher Einsprüche gemäß § 18 Absatz 1 unverzüglich bekannt gemacht.

§ 18

Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Jeder oder jede Wahlberechtigte kann gegen die Feststellung des Wahlergebnisses für seine oder ihre Mitgliedergruppe gemäß § 45 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 BerLHG innerhalb einer Frist von drei Werktagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim ZWV Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich abzufassen und zu begründen. Die Geschäftsstelle legt den Widerspruch mit einer Stellungnahme unverzüglich dem ZWV vor.
- (2) Der Einspruch gemäß Absatz 1 ist nicht zulässig, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin mit der gleichen Begründung hätte Einspruch gegen das Wähler- und Wählerinnenverzeichnis oder gegen einen Wahlvorschlag erheben können.
- (3) Der Einspruch ist begründet, wenn Vorschriften über das Wahlrecht, über das Wahlverfahren oder über die Feststellung des Wahlergebnisses verletzt wurden, es sei denn dass der Verstoß keine Änderung der Mandatsverteilung bewirkt hat.
- (4) Ist der Einspruch begründet, so erklärt der ZWV die Wahl ganz oder teilweise für ungültig. Ist lediglich die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so wird sie vom ZWV berichtigt. Über eine ablehnende Entscheidung erteilt der ZWV einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 19

Wiederholungswahl, Nachwahl

- (1) Ist auf Grund einer Entscheidung nach § 18 eine Wiederholungswahl erforderlich, so ist diese unverzüglich durchzuführen. Teilwahlen sind nur zulässig, soweit sie sich auf alle Wahlberechtigten der betroffenen Mitgliedergruppe gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 BerLHG erstrecken.
- (2) Eine Wiederholungswahl wird mit den Wahlvorschlägen und, wenn seit der ursprünglichen Wahl das Semester noch nicht abgelaufen ist, mit dem Wähler- und Wählerinnenverzeichnis der ursprünglichen Wahl durchgeführt, soweit nicht eine Entscheidung gemäß § 18 hinsichtlich der Wähler- und Wählerinnenverzeichnisse und der Wahlvorschläge Änderungen erfordert. Wahlberechtigte, die zwischenzeitlich die Wahlberechtigung verloren haben, sind aus dem Wähler- und Wählerinnenverzeichnis, Bewerber und Bewerberinnen, die zwischenzeitlich die Wählbarkeit verloren haben, sind aus den Wahlvorschlägen zu streichen.
- (3) Sind bei einer Wahl nicht alle zu vergebenen Mandate besetzt worden, so findet auf Antrag eines wahlberechtigten Mitglieds der betreffenden Mitgliedergruppe gemäß § 45 Absatz 1

Satz 2 Nr. 1 bis 4 BerLHG oder durch Entscheidung der Geschäftsstelle des ZWV eine Nachwahl statt. Einem Antrag gemäß Satz 1 ist ein Wahlvorschlag beizufügen.

- (4) Nachwahlen werden von der Geschäftsstelle des ZWV durch Wahlbekanntmachung festgelegt. Es gelten die zu den Wahlen getroffenen Regelungen. Die Fristen gemäß §§ 10 Absatz 3 und 13 Absatz 1 können von der Geschäftsstelle des ZWV bis auf die Hälfte verkürzt werden. Nachwahlen können auf Beschluss des ZWV auch ausschließlich als Briefwahl durchgeführt werden.

§ 20

Mandatsnachfolge

- (1) Aus einem Gremium scheidet ein Mitglied aus, wenn es
1. die Mitgliedschaft in der Gruppe verliert, für die es gewählt ist,
 2. die Organisationseinheit verlässt, für die es gewählt ist,
 3. aus anderen Gründen seine Wählbarkeit verliert,
 4. sein Mandat niederlegt.
- (2) Ist ein Mitglied eines Gremiums gemäß § 1 Absatz 2 Nr. 1 bis 3 und 5 ausgeschieden, so regelt sich seine Nachfolge in der Reihenfolge mit dem Bewerber oder der Bewerberin aus seinem oder ihrem Wahlvorschlag mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl (Nachrücker oder Nachrückerin). Wenn über die Mandatsverteilung durch Los entschieden wurde, sind Nachrücker oder Nachrückerinnen die aufgrund der Losentscheidung nichtberücksichtigten Wahlbewerber oder Wahlbewerberinnen.
- (3) Das Ende der Amtszeit des nachrückenden Mitglieds bestimmt sich nach der des Mitglieds, für das es nachgerückt ist.

§ 21

Wahl der Frauenbeauftragten und deren Stellvertreterinnen

Die Wahl der hauptberuflichen Frauenbeauftragten und deren Stellvertreterinnen sowie der nebenberuflichen Frauenbeauftragten und deren Stellvertreterinnen wird gemäß § 59 Absatz 11 BerLHG in §§ 25 und 26 HTW-Satzung geregelt. Der ZWV und die Geschäftsstelle des ZWV nimmt die mit der Vorbereitung und Durchführung dieser Wahlen verbundenen Aufgaben wahr.

§ 22

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die bei der Geschäftsstelle des ZWV befindlichen Wahlunterlagen gemäß §§ 9 Absatz 1, 10 Absatz 6, 12 Absatz 1 und 13 Absatz 3 werden bis zum Ablauf der Frist zur Einlegung von Rechtsmitteln aufbewahrt. Danach werden sie vernichtet, es sei denn, sie werden für ein Verfahren gemäß § 18 oder einen anhängigen Rechtsstreit benötigt.

Abschnitt III – Wahlen in den Gremien

§ 23

Wahlgrundsätze

- (1) Die durch das BerlHG oder die sonstigen für die HTW maßgeblichen Rechtsvorschriften bestimmten Wahlen in Gremien der HTW sind frei, gleich und geheim. Die Wahlen nach Satz 1 werden öffentlich durchgeführt, es sei denn, dass ihre ordnungsgemäße Durchführung nur durch den vom jeweiligen Gremium gemäß § 50 Absatz 2 BerlHG zu beschließenden Ausschluss der Öffentlichkeit gewährleistet werden kann.
- (2) Soweit das BerlHG oder die sonstigen für die HTW maßgeblichen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen, ist gewählt, wer von den abgegebenen gültigen Stimmen die meisten erhalten hat. Stimmenthaltungen bleiben als nicht abgegebene Stimmen unberücksichtigt.
- (3) Wahlberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Gremiums der HTW Berlin. Die Wählbarkeit zu Ämtern bestimmt sich nach dem BerlHG und den sonstigen für die HTW maßgeblichen Rechtsvorschriften.

§ 24

Organisatorische Durchführung der Wahlen

- (1) Die Wahlen werden von dem oder der Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums der HTW geleitet. Beteiligt sich der oder die Vorsitzende als Bewerber oder Bewerberin an der Wahl, so wird die Wahl von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Beteiligt sich auch dieser oder diese als Bewerber oder Bewerberin an der Wahl, so wird der Leiter oder die Leiterin der Wahl von der Hochschulleitung der HTW bestellt.
- (2) Die Wahlen zu Ämtern sind hochschulöffentlich durch Aushang bekannt zu machen. Die Wahlen zu Ämtern innerhalb von Fachbereichen sind fachbereichs-öffentlich durch Aushang bekannt zu machen.
- (3) Die Fristen bestimmen sich, soweit sich aus dem BerlHG, der sonstigen für die HTW maßgeblichen Rechtsvorschriften und dieser Ordnung nichts anderes ergibt, nach den für das jeweilige Gremium getroffenen Regelungen.
- (4) Eine Briefwahl ist nicht zulässig.
- (5) Die Wahlentscheidung ist durch das Ankreuzen der dafür vorgesehenen Stellen des Stimmzettels auszudrücken. Den Wahlberechtigten muss durch Vorgabe der Kategorie „Nein“ die Möglichkeit gegeben werden, den Wahlvorschlag abzulehnen. Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn auf einem Stimmzettel bei mehr Namen mit „Ja“ gestimmt worden ist, als Personen zu wählen sind, oder wenn der Stimmzettel handschriftliche Willensbekundungen enthält oder wenn keine Stimmabgabe erfolgte.
- (6) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen bedienen sich die Gremien – soweit erforderlich – der Unterstützung der für sie zuständigen Verwaltung der Hochschule.

§ 25

Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin

- (1) In Abstimmung mit dem oder der Vorsitzenden des Kuratoriums eröffnet der oder die Vorsitzende des Akademischen Senats das Verfahren zur Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin der HTW frühestens ein Jahr vor dem Ende der Amtszeit des bisherigen Funktionsträgers oder der bisherigen Funktionsträgerin mit der hochschulöffentlichen

Bekanntmachung der Wahl. Im Anschluss daran wird das Amt des Präsidenten oder der Präsidentin durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Kuratoriums öffentlich ausgeschrieben.

- (2) Gemäß § 6 Abs. 1 HTW-Satzung wird der Vorschlag für die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, der mindestens zwei Namen umfassen soll, vom Kuratorium mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen. Die erforderliche Mehrheit nach Satz 1 ist erreicht, wenn ein Kandidat oder eine Kandidatin mindestens 5 Stimmen auf sich vereint.
- (3) Die Vorschläge zur Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin bedürfen der Zustimmung des für Hochschulen zuständigen Mitglieds des Senats von Berlin.
- (4) Der Präsident oder die Präsidentin wird vom Akademischen Senat gemäß § 6 Absatz 3 HTW-Satzung mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt. Die erforderliche Mehrheit nach Satz 1 ist erreicht, wenn ein Kandidat oder eine Kandidatin mindestens 13 Stimmen auf sich vereint.
- (5) Die Wahlvorbereitung und -durchführung obliegt dem oder der Vorsitzenden des Akademischen Senats. Er oder sie bedient sich hierbei der Unterstützung der zuständigen Verwaltung.
- (6) Kommt eine Wahl im ersten Wahlgang nicht zustande und liegen Wahlvorschläge des Kuratoriums mit mehr als einem Namen vor, so scheidet in den darauffolgenden Wahlgängen jeweils der Kandidat oder die Kandidatin mit der geringsten Stimmenzahl aus (§ 6 Absatz 4 HTW-Satzung). In weiteren Wahlgängen bleibt das Erfordernis von mindestens 13 Ja-Stimmen mit der Folge bestehen, dass im letzten Wahlgang für den verbleibenden Kandidaten oder die verbleibende Kandidatin oder bei nur einem Vorschlag im ersten Wahlgang 13 Ja-Stimmen abgegeben werden müssen. Andernfalls ist das Wahlverfahren gescheitert.
- (7) Sollte sich bei dem Wahlverfahren im Akademischen Senat bei dem Erfordernis weiterer Wahlgänge die gleiche Stimmenzahl für mehrere Bewerber oder Bewerberinnen als geringste Stimmenzahl ergeben, so scheidet diese insgesamt für die gegebenenfalls möglichen weiteren Wahlgänge aus (§ 6 Absatz 4 HTW-Satzung).

§ 26

Wahl des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin für Forschung

- (1) Das Amt des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin für Forschung wird parallel zur Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin in entsprechender Anwendung des § 25 Abs. 1 hochschulöffentlich ausgeschrieben. Endet die Amtszeit des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin für Forschung vor dem Ende der Amtszeit des Präsidenten oder der Präsidentin, kann eine Nachwahl in analoger Anwendung dieser Vorschriften stattfinden.
- (2) Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin für Forschung wird gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 HTW-Satzung aus dem Kreis der der Hochschule angehörenden hauptberuflichen Professoren oder Professorinnen vom Akademischen Senat nach den Bestimmungen des § 25 Abs. 1 Satz 2 bis Abs. 7 gewählt.

§ 27

Wahl des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin für Lehre

- (1) Das Amt des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin für Lehre wird parallel zur Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin in entsprechender Anwendung des § 25 Abs. 1 hochschulöffentlich ausgeschrieben. Endet die Amtszeit des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin für Lehre vor dem Ende der Amtszeit des Präsidenten oder der Präsidentin, kann eine Nachwahl in analoger Anwendung dieser Vorschriften stattfinden.

- (2) Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin für Lehre wird gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 HTW-Satzung aus dem Kreis der Hochschulmitglieder vom Akademischen Senat nach den Bestimmungen des § 25 Abs. 1 Satz 2 bis Abs. 7 gewählt.

§ 28

Wahl des Kanzlers oder der Kanzlerin

- (1) Die Stelle des Kanzlers oder der Kanzlerin wird öffentlich durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Kuratoriums ausgeschrieben.
- (2) Der Kanzler oder die Kanzlerin wird gemäß § 6 Abs. 6 HTW-Satzung vom Kuratorium nach Stellungnahme durch den Akademischen Senat mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt.

§ 29

Abberufung der Mitglieder der Hochschulleitung

Das Verfahren und die damit verbundenen Fristen zur Abberufung der Mitglieder der Hochschulleitung bestimmen sich nach § 7 HTW-Satzung.

§ 30

Wahl des oder der Vorsitzenden des Akademischen Senats und des Kuratoriums

- (1) Der Akademische Senat wählt gemäß § 11 Absatz 2 HTW-Satzung aus seiner Mitte aus dem Kreis der hauptberuflich beschäftigten Mitglieder mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin.
- (2) Das Kuratorium wählt gemäß § 13 Absatz 3 HTW-Satzung aus seiner Mitte aus dem Kreis seiner Mitglieder mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin.

§ 31

Wahl und Abwahl der Dekane und Dekaninnen und der Prodekane und Prodekaninnen

Der Dekan oder die Dekanin und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin (Prodekan/Prodekanin) werden vom Fachbereichsrat gemäß § 18 Absatz 2 Satz 1 HTW-Satzung aus dem Kreis der ihm angehörenden hauptberuflichen Professoren und Professorinnen mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder gewählt. Die erforderliche Mehrheit nach Satz 1 ist erreicht, wenn ein Kandidat oder eine Kandidatin mindestens 7 Stimmen auf sich vereint. Eine Abwahl des Dekans oder der Dekanin bestimmt sich nach der Regelung des § 18 Absatz 3 Satz 2 und 3 HTW-Satzung.

§ 32

Wahl des oder der Vorsitzenden des Institutsrates des Berliner Instituts für Akademische Weiterbildung (BIfAW) und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin sowie der Vorsitzenden von Räten der ZE und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen

- (1) Der oder die Vorsitzende des Institutsrates des BIfAW und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin wird aus dem Kreis der ihm angehörenden hauptberuflichen Professoren und Professorinnen mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder gewählt.
- (2) Eine Abwahl des oder der Vorsitzenden ist gemäß § 5 Buchst. b) Abs. 2 Satz 3 Satzung für das Zentralinstitut "Berliner Institut für Akademische Weiterbildung" (AMBI. FHTW Berlin Nr. 49/08) auf Antrag von mehr als der Hälfte der Institutsratsmitglieder durch ein konstruktives Misstrauensvotum möglich, wenn sich dafür in geheimer Abstimmung eine Zwei-Drittel-Mehrheit findet. Zwischen Einbringung des Misstrauensvotums und Abstimmung müssen mindestens vier Wochen liegen.
- (3) Der oder die Vorsitzende von Räten der ZE und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden nach den für diese Bereiche geltenden Rechtsvorschriften gewählt, sofern nicht eine Bestellung vorgesehen ist.

Abschnitt IV - Schlussvorschriften

§ 33

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin mit Wirkung vom 1. April 2013 in Kraft. Am gleichen Tag tritt die WahlO-FHTW in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2004 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 03/04) außer Kraft.

